

Ausführungsbestimmungen

Ergänzung zu den detaillierten Versicherungsbedingungen

Die Verwaltung hat mit Wirkung ab dem 1.1.2017 und bis auf weiteres folgendes beschlossen:

Allgemeine Hinweise	Ein Tier liegt aus unerklärlichen Gründen tot am Boden. Eine Dritteinwirkung kann ausgeschlossen werden (Bestätigung durch den Tierarzt liegt vor). Dieser Fall wird nur mit Zusatz Vollversicherung gedeckt!
	Ein Rind unmittelbar beim ersten Abkalben macht Komplikationen. Der Landwirt hat Vollversicherung für „Kühe“ angemeldet. Dieses „Rind“ ist demnach versichert!
	Unfallbedingte Lahmheit ist über Grundversicherung gedeckt.
	Todesfälle durch: Blähungen, Milchfieber, Littering und Botulismus sind nur mit dem Zusatz Vollversicherung für die entsprechende Tierkategorie gedeckt.
Ziffer 5: Nicht versichert sind	Tiere die ausgemerzt werden können > Präzision: = Tiere die einer normalen handelsüblichen Schlachtung zugeführt werden können.
	Tote Tierkörper bis 200 kg Lebendgewicht gehören in die Kadaversammelstelle an der Giessenstrasse in Altdorf. Der Transport geht auf Kosten des Tiereigentümers.
	Tiertransporte für Notschlachtungen werden pauschal mit Fr. 100.00 pro Ereignis entschädigt.
	Ein Kaiserschnitt wird mit pauschal Fr. 300.00 entschädigt.
Ziffer 10: Vorgehen im Schadenfall	Schadenformulare, die später als 60 Tage nach dem Schadenereignis auf der Geschäftsstelle eintreffen, können die Verweigerung der Entschädigung zur Folge haben!